

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1963

Nummer 29

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	23. 7. 1963	Gesetz über die Erhöhung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages (Drittes Besoldungserhöhungsgesetz)	247
205	23. 7. 1963	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	249
25	23. 7. 1963	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen	249
	10. 7. 1963	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Betrifft: Änderung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung „Anschluß Duisdorf“	249
	17. 7. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Ummeln nach Brackwede	249

20320

Gesetz über die Erhöhung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages (Drittes Besoldungserhöhungsgesetz)

Vom 23. Juli 1963

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Ortszuschlag

(1) Die Ortszuschlagstabelle in der Fassung der Anlage 2 des Besoldungserhöhungsgesetzes vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 457) wird durch die Tabelle in der Anlage dieses Gesetzes ersetzt.

(2) Versorgungsbezüge, denen ein Ortszuschlag zugrunde liegt, werden unter Berücksichtigung der neuen Sätze des Ortszuschlages festgesetzt.

§ 2

Kinderzuschlag

§ 18 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357) erhält folgende Fassung:

„(6) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich vierzig Deutsche Mark.

bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich fünfundvierzig Deutsche Mark und
vom vollendeten vierzehnten Lebensjahr an monatlich fünfzig Deutsche Mark.“

§ 3

Es treten in Kraft

§ 1 mit Wirkung vom 1. April 1963,

§ 2 am 1. August 1963.

Düsseldorf, den 23. Juli 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L.S.)

zugleich als Innenminister

Weyer

Für den Finanzminister

Der Minister für Bundesangelegenheiten

Lemmer

Anlage

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4		Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
						Zahl der kinderausgleichsberechtigenden Kinder				
						1	2	3	4	5
Monatsbeträge in DM										
I a	B 7 bis B 11	S	246	306	328	357	386	415	444	
		A	209	263	284	311	338	365	392	
		B	172	220	239	263	287	311	335	
I b	A 15, A 16, B 1 bis B 6, II 3, H 4	S	191	248	270	299	328	357	386	
		A	160	211	232	259	286	313	340	
		B	129	174	193	217	241	265	289	
II	A 10 von der 9. Dienstaltersstufe an, A 10 a bis A 14 a, H 1, H 2	S	154	204	226	255	284	313	342	
		A	130	173	194	221	248	275	302	
		B	106	142	161	185	209	233	257	
III	A 7 bis A 9, A 10 bis zur 8. Dienstaltersstufe	S	126	166	188	217	246	275	304	
		A	105	141	162	189	216	243	270	
		B	84	116	135	159	183	207	231	
IV	A 1 bis A 6	S	120	157	179	208	237	266	295	
		A	100	134	155	182	209	236	263	
		B	80	111	130	154	178	202	226	

Bei mehr als fünf kinderschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in Ortsklasse S um je 37 DM,

in Ortsklasse A um je 35 DM,

in Ortsklasse B um je 31 DM.

GV. NW. 1963 S. 247.

205

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Organisation
und die Zuständigkeit der Polizei
im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 23. Juli 1963

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GS. NW. S. 148) in der jetzt geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise tragen 20% der dem Lande erwachsenden Kosten der Kreispolizeibehörden mit Ausnahme der einmaligen Baukosten und der Versorgungslasten, die bisher vom Lande allein getragen worden sind. Zu den Kosten der Kreispolizeibehörden im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht die Aufwendungen für die Wasserschutzpolizeidirektionen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
(L.S.) zugleich als Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1963 S. 249.

25

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Wiedergut-
machung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von
Versorgungskassen aus politischen Gründen

Vom 23. Juli 1963

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 6 des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1960 (GV. NW. S. 183), erhält folgende Fassung:

„Übersteigt das Einkommen des Geschädigten bei Alleinstehenden 800,— DM und bei Verheirateten 1000,— DM nicht, so wird die Rente voll ausgezahlt.

Übersteigt das Einkommen des Geschädigten 800,— DM bzw. 1000,— DM, so wird die Rente für jeden volle 100,— DM erreichenden Mehrbetrag um 60,— DM gekürzt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
(L.S.) zugleich als Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1963 S. 249.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 10. Juli 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung „Anschluß Duisdorf“

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 12 vom 22. März 1963 S. 110 und Nr. 25 vom 21. Juni 1963 S. 219 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung als Anschlußleitung nach Duisdorf im Landkreis Bonn

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 249.

Düsseldorf, den 17. Juli 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Ummeln nach Brackwede

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 1. Juli 1963 S. 189 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung, abzweigend von der Entstauberanlage der Ruhrgas AG in Ummeln zu den Kammerich-Werken in Brackwede, und zwar in den Gemeinden Ummeln und Brackwede, Landkreis Bielefeld,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 249.



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.